



allnest

# Kinderschutzkonzept

- Allnest e.V. -

Stand Januar 2023

# Inhalt

1. Vorwort .....	4
2. Bedeutung des Schutzauftrages .....	5
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	5
2.2 Verantwortung von Träger und Leitung .....	9
2.3 Pädagogische Grundlagen.....	9
3. Umgang mit Macht und Gewalt.....	10
3.1 Begriffsdefinition.....	10
3.2 Formen von Gewalt.....	10
3.2.1 Physische Gewalt.....	10
3.2.2 Psychische Gewalt.....	10
3.2.3 Soziale Gewalt.....	11
3.2.4 Sexualisierte Gewalt bzw. Missbrauch .....	11
4. Prävention.....	12
4.1 Begriffsklärung.....	12
4.2 Prävention als Erziehungshaltung.....	12
4.3 Personal .....	13
4.4 Arbeit mit den Kindern .....	13
4.5 Schutz in der Kindertagesstätte.....	14
4.6 Elternarbeit .....	15
4.7 Partizipation .....	16
4.7.1 Rechtliche Grundlagen.....	16
4.7.2 Partizipation von Kindern.....	16
4.7.3 Partizipation in der Krippe.....	17
4.7.4 Ziele und Schwerpunkte .....	18
4.7.5 Partizipation von Eltern .....	19
4.8 Beschwerdemanagement .....	20
4.9 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz.....	21
4.10 Sprache und Wortwahl.....	22
5. Intervention.....	22
5.1 Erkennen von Auffälligkeiten.....	22
5.2 Schutz der Betroffenen.....	24

5.3	Ablaufkonzept.....	24
5.3.1	Kenntnisnahme .....	25
5.3.2	Bewertung .....	25
5.3.3	Maßnahmen bei einer Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung .....	26
5.3.4	Maßnahmen bei einer Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung.....	27
6.	Reflexion der Verfahrensabläufe .....	29
7.	Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF).....	30
8.	Sensibilisierung des Personals .....	31
9.	Schutz des Personals .....	31
10.	Anhang.....	32
11.	Beobachtungs- und Dokumentationsmethoden .....	34

## 1. Vorwort

Der gemeinnützige Verein Allnest e.V. wurde 2013 gegründet. Ihm ist aktuell eine Kindertagesstätte untergeordnet, das gleichnamige Allnest. Diese bietet Platz für 37 Kinder im Alter von 1-6 Jahren. Das pädagogische Personal setzt sich aus pädagogischen Fach- und Ergänzungskräften zusammen.

Wir sehen es als unseren Auftrag, allen Kindern optimale Lern- und Entfaltungsmöglichkeiten zu bieten. In diesem Zusammenhang ist es unsere Aufgabe, die Kinder vor allen Formen der Gewalt, des sexuellen Missbrauchs, des Machtmissbrauchs sowie vor physischer und psychischer Gewalt (sowohl extern als auch intern) zu schützen. Essenziell für dieses Vorhaben sind außerdem präventive Maßnahmen, die gegen jegliche Form von Gewalt wirken und sich ständig (weiter-) entwickeln.

Unser Personal ist geschult, jegliche Gefährdung des Kindeswohls professionell einzuschätzen. Dabei sind Gefährdungsrisiken und gängige Verfahren bekannt, die unter anderem in diesem Schriftsatz festgehalten sind. Voraussetzung für ein funktionierendes Konzept ist die professionelle Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Trägerschaft, Eltern und dem Jugendamt. Innerhalb des Personals wird eine offene Kommunikationskultur gelebt, unangenehme oder sensible Themen werden ohne Einschränkung angesprochen. Regelmäßige Fortbildungen für MitarbeiterInnen und der ständige Austausch zwischen Träger, Einrichtungsleitung und Jugendamt helfen, jederzeit auf dem neuesten Stand zu bleiben.

Die in diesem Konzept festgehaltenen Themen und Schwerpunkte stehen mit der UN-Kinderrechtskonvention und dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan im Einklang. Geltende Gesetze und Bestimmungen wurden berücksichtigt. Präventiv- und Interventionsmaßnahmen orientieren sich am Bundeskinderschutzgesetz, insbesondere dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII). Darüber hinaus kommt der Träger laut § 47 SGB VIII seinen Meldepflichten nach.

## 2. Bedeutung des Schutzauftrages

Erziehen bedeutet „begleiten“. Wir sehen es als unsere oberste Pflicht, alle Kinder auf Ihrem Weg zum „Erwachsen-Sein“ bestmöglich zu fördern.

Gemeinsam mit den Eltern wollen wir die Kinder mit dem notwendigen „Rüstzeug“ für die Zukunft ausstatten. Da sich die Gesellschaft in einem stetigen Wandel befindet, ist es wichtig, dieses Konzept als Prozess zu verstehen, das sich ebenfalls regelmäßig anpassen muss.

Ein entscheidender Faktor bei der Sicherung des Kindeswohls ist, dass sich Kinder sicher und geborgen fühlen. Um dieses Gefühl von Sicherheit zu gewährleisten, gibt es sowohl rechtliche als auch pädagogische Grundlagen. Diese sind im folgenden Abschnitt dargestellt.

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Auf Bundesebene sind folgende Gesetze von besonderer Bedeutung: das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) sowie das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), das mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) zum 01.01.2012 eingeführt wurde.

#### Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

##### Achtes Buch

##### Kinder- und Jugendhilfe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 32 G v. 5.10.2021 I 4607

#### § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
  1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
  2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
  3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung

nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

## **Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**

### **Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe**

**Stand: Zuletzt geändert durch Art. 32 G v. 5.10.2021 | 4607**

#### **§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
  1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
  2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.
- (3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

## **Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**

### **Achtes Buch**

#### **Kinder- und Jugendhilfe**

**Stand: Zuletzt geändert durch Art. 32 G v. 5.10.2021 | 4607**

#### **§ 47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen**

1. Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich
  1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren

Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie

3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

2. Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.
3. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Wichtige Regelungen zum Kinderschutz enthält auf Landesebene das Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG), das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG).

Der Allnest e.V. garantiert in seiner Benutzungsordnung die Einhaltung der oben genannten Pflichten und Gesetze.



## 2.2 Verantwortung von Träger und Leitung

Die Verantwortung für die Erstellung eines institutionellen Schutzkonzeptes liegt bei Träger und Leitung. Sie müssen die Initiative ergreifen, Aktivitäten koordinieren und die Umsetzung gewährleisten.

Alle MitarbeiterInnen werden für das Thema sensibilisiert und erhalten klare Handlungsanweisungen. Vor Einstellung und im Abstand von höchstens fünf Jahren wird von allen MitarbeiterInnen der Kindertageseinrichtung ein erweitertes Führungszeugnis eingefordert.

## 2.3 Pädagogische Grundlagen

Unser pädagogisches Fachpersonal lebt die Werte und Normen unseres pädagogischen Konzepts. Darin enthalten sind zahlreiche Grundlagen, die aus unserer Sicht wichtig für die frühkindliche Entwicklung sind. Jedes Kind braucht freie Entfaltungsmöglichkeiten ebenso, wie klare Grenzen und Regeln. Unsere MitarbeiterInnen geben den Kindern einen klaren Rahmen vor, in dem sie sich frei entfalten können. Um Regelverletzungen frühzeitig festzustellen, sind alle PädagogInnen auf eine zielgerichtete Beobachtung bedacht. Die im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz festgelegten Regeln und Grenzen werden von uns umgesetzt und eingehalten.

Die Umsetzung eines institutionellen Schutzkonzeptes wird getragen durch die innere Haltung aller pädagogischen MitarbeiterInnen und ist von einer Kultur der Aufmerksamkeit und Achtsamkeit geprägt.

Unsere MitarbeiterInnen sind sich ihrer Vorbildfunktion gegenüber Kindern, Eltern, sowie PraktikantInnen bewusst und leben diese. Außerdem setzen sie sich mit der Thematik persönlich auseinander. Sie geben auffällige Beobachtungen/ Situationen pflichtbewusst und zeitnah an die Leitung weiter. Die daraus resultierenden Maßnahmen werden besprochen, dokumentiert und in die Wege geleitet.

Wir als Träger sind uns des großen Vertrauensvorschlusses der Eltern bewusst. Sie geben ihre Kinder in „fremde“ Hände und wollen ihr Kind bestens betreut wissen. Dieses Vertrauen möchten wir gerne jeden Tag durch gute und qualitativ hochwertige Arbeit zurückzahlen. Dabei ist der Schutz des Kindeswohls ein zentraler Faktor. Um dies zu gewährleisten, werden unsere MitarbeiterInnen regelmäßig bei Fortbildungen und Schulungen für dieses Thema sensibilisiert (siehe 5.). Außerdem haben wir Verfahren für Prävention (siehe 3.) und Intervention (siehe 4.) erarbeitet. Alle MitarbeiterInnen kennen diese Verfahren und können sie bei Bedarf anwenden. Wie das funktioniert ist in den folgenden Abschnitten erläutert.

## 3. Umgang mit Macht und Gewalt

### 3.1 Begriffsdefinition

Als *Gewalt* werden Handlungen, Vorgänge und soziale Zusammenhänge bezeichnet, in denen oder durch die auf Menschen, Tiere oder Gegenstände beeinflussend, verändernd oder schädigend eingewirkt wird.

### 3.2 Formen von Gewalt

Es gibt verschiedene Formen von *Gewalt*, die oft zusammenhängen und nicht immer eindeutig voneinander abgegrenzt werden können.

#### 3.2.1 Physische Gewalt

Physische *Gewalt* meint alle Angriffe auf den Körper oder die *Gesundheit* eines Menschen. Diese Form der *Gewalt* zeichnet sich durch ein nach außen gerichtetes, aggressives Verhalten aus, welches die Schädigung und/oder Verletzung eines Anderen zur Folge hat. Hier wird also körperliche *Gewalt* angewandt, um einen anderen Menschen zu verletzen. Physische *Gewalt* kann zu sichtbaren und unsichtbaren Verletzungen führen.

Beispiele physischer *Gewalt*:

- Treten und Schlagen
- Ohrfeigen
- Anspucken
- Festhalten
- Einsperren / Aussperren
- Würgen

#### 3.2.2 Psychische Gewalt

Psychische oder seelische *Gewalt* umfasst alle Formen der emotionalen Schädigung und Verletzung einer Person. Diese Form der *Gewalt* wird in der Regel verbal ausgeübt. Der / die TäterIn setzt dabei das Opfer psychisch massiv unter Druck, indem er /sie das Opfer bedroht und/oder beleidigt, ignoriert, manipuliert, etc.

Beispiele psychischer Gewalt:

- Mobbing
- Diskriminierung (Aussehen, religiöse Zugehörigkeit, Sexualität, usw.)
- Drohung, Einschüchterung
- Manipulation
- Erpressung
- Stalking
- Beleidigen, beschimpfen, ständiges Kritisieren, demütigen
- Ausschließen und ignorieren

### 3.2.3 Soziale Gewalt

Es gibt auch die soziale Gewalt als Form der Gewalt. Sie lässt sich nur schwer von anderen Gewaltformen differenzieren, kann jedoch sowohl auf physischer als auch auf psychischer Gewalt beruhen.

Beispiele sozialer Gewalt:

- Kontrolle der sozialen Kontakte der anderen Person
- Isolation eines Anderen
- Kontaktverbote
- Aussperren/ einsperren

### 3.2.4 Sexualisierte Gewalt bzw. Missbrauch

Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor den Opfern gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der / Die TäterIn nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Opfers zu befriedigen. Sexuelle Gewalt beginnt schon im verbalen Bereich oder beim voyeuristischen Taxieren.

Beispiele sexualisierter Gewalt:

- Berührungen im Intimbereich (auch über der Kleidung)
- Verbale sexuelle Belästigung
- Masturbation vor dem Opfer
- Sexuelle Nötigung
- Exhibitionismus
- Vergewaltigung

- Erstellen von pornographischen Dateien
- Cybergrooming

## 4. Prävention

Uns als Träger ist es besonders wichtig einzugreifen bevor etwas geschieht. Mit funktionierenden Präventivmethoden lassen sich viele Verletzungen des Kindeswohls vorbeugen. Unsere Präventivmaßnahmen betreffen den Schutz des Kindeswohls gegenüber dem Personal, anderen Kindern und den Eltern.

### 4.1 Begriffsklärung

Wann und wovon muss ein Kind geschützt werden? Diese Frage gilt es vorab zu klären.

Grundsätzlich liegt eine Gefährdung dann vor, wenn eine gegenwärtige Gefahr für das Kind besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Hierbei spricht man von Kindeswohlgefährdung durch Eltern, Personal oder auch Kindern.

Bei der Kindeswohlgefährdung unterscheidet man grob zwischen vier Formen (Siehe 3.2).

### 4.2 Prävention als Erziehungshaltung

Prävention betrifft alle Bereiche der Gesellschaft in denen Kinder ein Verhältnis besonderen Vertrauens zu Erwachsenen haben und zugleich von ihnen abhängig sind. Das fordert eine Pädagogik, die der Stärkung der Persönlichkeit jedes einzelnen Kindes verpflichtet ist.

Die MitarbeiterInnen geben den Kindern Anregung, Förderung, sowie Wertschätzung und sorgen für die Bindung und Beziehung in der Gruppe als auch für das Wohlergehen aller. Innerhalb der pädagogischen Arbeit unterstützen wir die Kinder darin, durch einen altersgemäßen Umgang soziale Kompetenzen zu entwickeln. Eine präventive Erziehungshaltung zeigt sich durch den Kontakt auf Augenhöhe zwischen Kindern und MitarbeiterInnen, der von Wertschätzung und Respekt geprägt ist.

## 4.3 Personal

Im persönlichen Gespräch machen sich die pädagogische Leitung und der Träger ein Bild vom Bewerber. Der Träger stellt bei der Einstellung des Personals sicher, dass ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt und hier keine Auffälligkeiten zu erkennen sind. Der Arbeitgeber fordert von allen MitarbeiterInnen alle fünf Jahre ein neues Führungszeugnis ein.

Das bestehende Personal wird durch Fortbildungen, In-House-Schulungen und Informationsveranstaltungen für das Thema sensibilisiert. Jede MitarbeiterIn ist sich der Grenzen gegenüber den Kindern bewusst (siehe 5.). Regelmäßig wird das eigene und das Verhalten der Kollegen reflektiert. Dabei achtet das Team auf eine konstruktive und sachliche Kommunikation.

## 4.4 Arbeit mit den Kindern

Die pädagogische Arbeit mit den Kindern ist der zentrale Aspekt einer jeden Kindertagesstätte. Wir möchten die Kinder auf ihre Zukunft bestmöglich vorbereiten. Dazu gehört auch ein gewisser Beziehungsaufbau zu den Kindern. Denn Erziehung funktioniert nur durch Beziehung. Die Beziehung, die die PädagogIn zu den Kindern aufbaut ist rein professioneller Natur. Jede MitarbeiterIn in unserer Einrichtung ist sich dessen bewusst.

Dabei finden sich durchaus intime Verhaltensweisen, die jedoch entwicklungs- und bindungsfördernd und im Arbeitsalltag unvermeidbar sind.

Die PädagogInnen müssen:

- Den Kindern Grenzen aufzeigen
- Konsequent sein
- Kinder trösten und loben
- Kinder in den Arm nehmen
- Kinder beim An- und Umziehen anleiten und unterstützen
- Kinder professionell wickeln
- Altersgerechten Körperkontakt mit den Kindern haben
- Pflegerische Tätigkeiten durchführen (Nase putzen, etc.)

Für die Vorbereitung auf das spätere Leben ist die sozial-emotionale Entwicklung von großer Bedeutung. Wir leben den Kindern Werte und Normen vor, die für das gesellschaftliche Miteinander essenziell sind.

Unser pädagogisches Team achtet dabei auf ein gewaltfreies Miteinander, sowohl den Kindern gegenüber als auch untereinander. Regelmäßige Reflexionen und Supervisionen helfen dies zu unterstützen.

Neben potentieller Kindeswohlgefährdung durch unser Personal kann auch Gewalt unter den Kindern das Kindeswohl in Frage stellen. Aggressives Verhalten hat für uns viele Gesichter. Neben körperlichen Verletzungen und Bedrohungen steht für uns der Begriff "Gewalt" auch für soziale Ausgrenzung, Hänseleien oder verbale Attacken. Ein Kind ist Gewalt ausgesetzt, wenn er oder sie wiederholt und über eine längere Zeit den negativen Handlungen eines oder mehrerer anderer Kinder oder Jugendlicher ausgesetzt ist. Dazu zählen über verbale (z.B. drohen, hänseln) und körperliche (schlagen, treten, kneifen usw.) Attacken hinaus auch Verhaltensweisen, wie Grimassen schneiden oder jemanden ignorieren. Im erzieherischen Alltag ist es wichtig, den Unterschied zwischen destruktiver Gewalt sowie entwicklungsbedingten und -notwendigen Rangeleien als auch Kräftemessen zwischen ebenbürtigen Altersgenossen zu kennen und entsprechend zu reagieren und zu handeln. Wir sprechen dann von Gewalt, wenn die Kräfte ungleich verteilt sind. Ein Kind, das sich dauerhaft nicht aus der Opferrolle befreien kann, braucht Hilfe bzw. Unterstützung.

Bei Konflikten zwischen den Kindern versuchen wir, sie dazu zu bringen ihre Konflikte selbst zu lösen. Wenn sich Kinder schlagen, sollen sich die vermeintlichen Täter und Opfer zusammensetzen und klären, wie es zu diesem Zwischenfall gekommen ist. Das bedeutet, das Täter und Opfer sich verständigen müssen um herausfinden, wie es zu dieser Situation kam und wie sich die handelnden Kinder dabei gefühlt haben.

## 4.5 Schutz in der Kindertagesstätte

„Mein Körper gehört mir!“

Jeder Mensch hat seine eigenen Grenzen, was die Körperlichkeit angeht. Und das ist in Ordnung; bei Kindern und auch bei Erwachsenen. Zum Einschlafen die Hand in Mamas Bluse schieben ist vielleicht ok, die Erzieherin im Kindergarten erlaubt es bei sich nicht. In jeder Familie und bei jedem Einzelnen gelten unterschiedliche Regelungen und jeder Mensch hat seine eigenen Grenzen. Dass genau dies in Ordnung ist und jeder seine eigenen Grenzen selbst bestimmen darf, sendet ein deutliches Signal; auch Kinder dürfen ihre eigenen Grenzen selbst bestimmen.

- Kinder sind in der Öffentlichkeit nie nackt zu sehen
- Sexualisierte Sprache wird sofort unterbunden

- Schimpfwörter werden ebenfalls unterbunden -> je nach Entwicklungsstand werden sie vom pädagogischen Fachpersonal erklärt
- Körperliches Grundbedürfnis - Wenn ein Kind Nähe braucht, bekommt es diese, aber immer mit dem Ziel der Fachkraft, das Kind wieder zurück ins Spiel zu führen. Das Grundbedürfnis nach Nähe muss vom Kind ausgehen und nicht vom Personal.

### Wickeln

- Wickeln und Umziehen findet in einem geschützten Rahmen statt
- Fürsorgliches Wickeln und Toilettentraining
- Es wickelt nur das pädagogische Stammpersonal. Keine Wochen- oder TagespraktikantInnen

### Toilette

- Toilettengang - Kinder dürfen sich gegenseitig nicht stören
- Auf die Toilette gehen die Kinder grundsätzlich allein (außer sie fordern Hilfe ein, Toilettentraining).
- Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften individuell begleitet und kontrolliert.

### Umziehen

Beim Umziehen in der Kinderkrippe wird das Rollo heruntergelassen um den Kindern einen geschützten Rahmen zu bieten. Kindergartenkinder ziehen sich entweder im Badezimmer oder der Garderobe um, um vor etwaigen Blicken anderer Kinder oder Fremden (von außen) geschützt zu sein.

## 4.6 Elternarbeit

Die Eltern sind für uns kompetente Ansprechpartner, wenn es um ihr Kind geht. Wir pflegen mit allen Eltern eine intensive Erziehungspartnerschaft und begegnen uns in Gesprächen auf Augenhöhe. Der regelmäßige Austausch über das Kind und dessen Befindlichkeiten ist für das pädagogische Personal von großem Wert. Die Eltern profitieren von regelmäßigen Rückmeldungen der MitarbeiterInnen. Durch diesen stetigen Informationsfluss lassen sich Auffälligkeiten bei den Kindern oft schnell erkennen und bearbeiten.

## 4.7 Partizipation

Mitbestimmung und Mitgestaltung der Kinder spielen eine wichtige Rolle bei der Entfaltung ihrer eigenen Persönlichkeit. Voraussetzung hierfür ist, dass die Erwachsenen Partizipation selbst erleben. Sie können so den Kindern als Vorbilder dienen. Von Seiten des Trägers und der Leitung wird, bezogen auf Kinder, Eltern und Mitarbeitende, Partizipation als elementares Prinzip gelebt.

### 4.7.1 Rechtliche Grundlagen

Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention sichert Kindern ein Recht auf Mitsprache bei allen Angelegenheiten, die sie berühren.

Ebenso ist ein Recht auf Mitsprache im SGB VIII in Artikel 45 Absatz 2 verankert. Hier wird konkret die Betriebserlaubnis von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe an die Gewährleistung des Wohls und der Rechte von Kindern und Jugendlichen geknüpft. Diese Gewährleistung, so das Gesetz, ist u.a. dann anzunehmen, wenn „in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden“<sup>1</sup>.

### 4.7.2 Partizipation von Kindern

Viele Themen der Partizipation sind alters- und entwicklungsabhängig. Diesen gilt es adäquat und professionell zu begegnen. Teilweise erfordert das ein hohes Maß an Empathie. Das Erkennen und Benennen von eigenen Gefühlen bei sich selbst und dem Gegenüber ist ein wichtiges Entwicklungsthema. Hier wird die Basis für Beteiligung gebildet. Denn nur, wer seine eigenen Bedürfnisse erkennt und richtig interpretiert, ist in der Lage, für sich selbst zu sorgen und Andere zu achten.

Im Hinblick auf vielfältige kulturelle, soziologische und familienspezifische Lebensformen ist ein hohes Maß an Toleranz der Mitarbeitenden Voraussetzung, damit Beteiligungsprozesse in Gang gesetzt werden können. Es gilt sich mit vorgefertigten

---

<sup>1</sup> Sozialgesetzbuch (SGB) - Aachtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung



Lösungsansätzen zurückzuhalten, die Kinder eigene Erfahrungen sammeln zu lassen und das Vertrauen in ihre Gestaltungsmöglichkeiten auszubauen. Kinder und Eltern werden als Experten für ihre eigenen Belange ernst genommen. Dies bedeutet in der Praxis abzuwarten, nicht vorschnell einzugreifen, sich auf das Tempo der Kinder einzustellen und angenehme wie unangenehme Erfahrungen zuzulassen.

Durch vielfältige Funktionsecken, die Möglichkeit selbstbestimmt in den Garten zu gehen (Kindergarten) und unser teiloffenes Haus haben die Kinder bei uns jederzeit die volle Kontrolle über sich selbst, ihre Spielpartner und den Spielbereich. Diese Selbstbestimmung ist essentiell für eine positive Persönlichkeitsentwicklung und legt die Basis für meinungsstarke und selbstbewusste Kinder.

In den Gruppen werden altersentsprechend Gesprächsrunden abgehalten. Hier erlernen die Kinder mit Unterstützung des pädagogischen Personals Regeln für ihr Zusammensein zu erstellen, einen respektvollen Umgang miteinander, Befindlichkeiten anderer Gruppenmitglieder wahrzunehmen und Probleme anzusprechen.

Dies erfolgt unter anderem im Morgenkreis, in Bildungsangeboten und in gezielten Beobachtungen im Freispiel.

### 4.7.3 Partizipation in der Krippe

Es gibt Beteiligungsformen, die als Rituale in den Alltag eingebettet sind. Dazu gehören Morgenkreise, Einzelgespräche sowie Vorbereitungen zu Ausflügen und Festen.

#### **Wickelsituation, Toilettengang, Händewaschen**

Das Kind soll nach Möglichkeit äußern können, wer seine Windel wechselt. Es hat das Recht die Wickelsituation einzeln und in Ruhe zu erleben. Dabei achtet die wickelnde Person auf einen feinfühligem und behutsamen Umgang mit Blickkontakt zum Kind. Sie spricht und handelt ruhig, kündigt die nächsten Schritte an und erklärt, was sie tut (handlungsbegleitendes Sprechen). Das Kind hat grundsätzlich das Recht allein zu entscheiden, ob und wann es zur Toilette geht. Das pädagogische Personal behält sich jedoch vor, zu entscheiden, ob und wann ein Kind gewickelt wird, wenn Gefahr für die Gesundheit des Kindes besteht oder bevor Kleidung und/oder Gegenstände verschmutzt werden.

#### **Essen**

Jedes Kind hat entsprechend seines Entwicklungsstandes das Recht auf Ruhe, Zeit und Selbstständigkeit beim Essen (allein essen, essen mit den Händen oder mit Besteck). Dabei beachtet das pädagogische Personal die Äußerungen und Vorlieben des Kindes und bietet Hilfe zur Selbsthilfe an.

## Kuscheltiere/Schnuller

Das Kind hat ein Recht auf Bedürfnisbefriedigung (z.B. Schnuller, Flasche, Kuscheltiere), sofern sich daraus keine Entwicklungseinschränkung ergibt. In diesem Fall berät sich das Personal mit den Eltern und sucht nach Alternativen.

### 4.7.4 Ziele und Schwerpunkte

- **Kinderrechte werden erfahrbar**  
Partizipation beinhaltet, dass die Kinder grundsätzlich über ihre Rechte informiert werden und ihnen Rahmenbedingungen zur Verfügung stehen, in denen sie die Akzeptanz ihrer Rechte erleben und umsetzen können.
- **Schutz bei Fehlverhalten und/oder Übergriffen**  
Die Rechte der Kinder werden für diese erfahrbar. Sie erleben Selbstwirksamkeit, lernen, dass sie aus eigener Kraft Einfluss auf Situationen nehmen und sich Hilfe holen können.
- **Mehr über sich selbst erfahren**  
Die Auseinandersetzung mit persönlichen Vorlieben (Was will ich, was ist mir wichtig?), ermöglicht neue Lernerfahrungen und Kompetenzen.
- **Demokratisches Lernen**  
Die uns anvertrauten Kinder werden in kleinen Schritten und ihrem Entwicklungsstand entsprechend an ein demokratisches Miteinander herangeführt. Partizipation muss im Alltag erst geübt werden, damit sie gelebt werden kann.
- **Förderung sozialer, emotionaler und sprachlicher Kompetenzen**  
Die eigene Meinung zum Ausdruck bringen, auch in der Auseinandersetzung mit Anderen, erfordert ein hohes Maß an Empathie, Akzeptanz und Kompromissbereitschaft. Durch die verbale Auseinandersetzung werden die kommunikativen Fähigkeiten verbessert. Die Kinder lernen, Anderen zuzuhören, vor der Gruppe zu sprechen und die eigenen Bedürfnisse mitzuteilen. Sie üben, die Sichtweise anderer Menschen anzuerkennen, diese zu akzeptieren und lernen mit Konflikten konstruktiv umzugehen. Unvermeidbar in diesem Prozess ist die Erfahrung, dass es nicht immer nur nach dem eigenen Willen geht. Die persönliche Frustrationstoleranz wird gefordert und kann somit wachsen.

- **Erleben von Selbstwirksamkeit**  
Im Betreuungsalltag erleben die Kinder, dass sie neue und schwierige Anforderungen aus eigener Kraft bewältigen können. Diese Erfahrung dient als Motor für die Bewältigung neuer Herausforderungen. Das Vertrauen in sich selbst und das eigene Durchhaltevermögen wird gestärkt. Es wächst das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- **Vertrauen auf Hilfe entwickeln**  
Durch gelebte Teilhabe erfahren die Kinder, dass sie von Erwachsenen gehört, ernst genommen und unterstützt werden. Sie wissen, an wen sie sich wenden können.
- **Partizipation unterstützt Integration und Inklusion**  
Die Kinder setzen sich im Betreuungsalltag mit unterschiedlichen Gruppierungen auseinander. Der Austausch mit Vielfalt, Unterschiedlichkeit und die dem „Anderssein“ entgegengebrachte Wertschätzung und Akzeptanz bilden eine tragfähige Basis, die intoleranten und/oder radikalen Haltungen entgegenwirkt. Dadurch wird das solidarische Miteinander gefördert. Hier ist ganz besonders die Haltung der Mitarbeitenden als Vorbildfunktion gefragt. Das pädagogische Personal ist gefordert, die Kinder sehr situativ zu leiten und zu führen, ihnen Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen, ohne sie zu überfordern.

## 4.7.5 Partizipation von Eltern

### Erziehungspartnerschaft als Basis

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem pädagogischen Personal und den Eltern ist der Grundstein dafür, dass die Kinder sich in unseren Einrichtungen wohlfühlen. Dies gelingt gut, wenn eine vertrauensvolle Beziehung zu den Eltern aufgebaut wird.

### Formen der Beteiligung

- Die Eltern entscheiden im Rahmen des pädagogischen Tagesablaufes selbst, wann sie ihr Kind bringen oder abholen. Rechtliche Grundlage ist der Betreuungsvertrag und die Benutzungsordnung.
- Die Eltern entscheiden über das Frühstück und die mitgegebene Brotzeit.
- Die Eltern entscheiden selbst über die Einleitung von zusätzlichen Fördermaßnahmen. Es sei denn die Unterlassung würde zu einer Kindeswohlgefährdung führen.
- Eltern entscheiden unter Beachtung des Datenschutzes über die Weitergabe ihrer persönlichen Daten und den Informationsaustausch mit externen Fachdiensten.

- Sie entscheiden über ihre Teilnahme und Unterstützung bei Festen und Aktivitäten. Sie können sich entscheiden, in Gremien der Einrichtung mitzuarbeiten und sind herzlich eingeladen, beim Gestalten des Einrichtungsalltags dabei zu sein.

#### **Eltern werden informiert über:**

- Den Entwicklungsstand ihres Kindes
- Individuelle Vorkommnisse
- Inhaltliche Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit
- Den Tagesablauf
- Termine, Feste und Veranstaltungen
- Öffnungs- und Schließzeiten

## 4.8 Beschwerdemanagement

Fragen, Rückmeldungen, Kritik und Beschwerden dienen der kontinuierlichen Verbesserung und Weiterentwicklung der Einrichtung. Dafür gibt es für alle Beteiligten ein klar geregeltes Beschwerdeverfahren. Für Kinder, MitarbeiterInnen und Eltern sind die Wege der Rückmeldung und Beschwerde klar und einfach zugänglich.

Im Umgang mit Beschwerden ist es unsere Aufgabe, die Belange ernst zu nehmen und den Beschwerden nachzugehen. Ziel ist es, die Zufriedenheit der Beschwerdeführenden wiederherzustellen.

- Wir verstehen Beschwerden als konstruktive Kritik. Beschwerden werden zügig und sachorientiert bearbeitet.
- Die aufgrund von Beschwerden ergriffenen Maßnahmen dienen der Weiterentwicklung der Qualität in unserer Kindertagesstätte.
- MitarbeiterInnen und Leitung sind für Beschwerden offen und gehen angemessen mit ihnen um.
- Auch anonymen Beschwerden gehen wir ernsthaft nach.

#### **Beschwerdemöglichkeiten für das Team:**

- Mitarbeitergespräche mit der Leitung
- Kollegiale Beratung
- Gespräche mit dem Träger
- Teamsitzungen

### **Beschwerdemöglichkeiten für Eltern:**

- Tür- und Angelgespräche
- Elternumfrage einmal im Jahr
- Elterngespräche jeglicher Art

### **Beschwerdemöglichkeiten für Kinder:**

In unserer Einrichtung dürfen und sollen die Kinder Beschwerden, Probleme, Sorgen und Bedürfnisse offen und ohne Scheu oder Ängste äußern. Durch gezielte und einfühlsame Ansprache des Kindes erfährt es Aufmerksamkeit und ein aufrichtiges Interesse an seiner Person. So entsteht eine Vertrauensbasis mit den jeweiligen Bezugspersonen, um sich anvertrauen zu können. Jede Sorge, jeder Kummer und jedes Bedürfnis wird ernst genommen und umgehend bearbeitet.

## **4.9 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz**

In einer Kindertagesstätte ist ein enger Kontakt zwischen den MitarbeiterInnen und den Kindern notwendig, um eine Beziehung aufzubauen. Diese ist Voraussetzung dafür, dass sich Kinder positiv entwickeln können. Zudem sind Kinder aufgrund ihres Entwicklungsstandes auf die Unterstützung der MitarbeiterInnen angewiesen.

Die professionelle Nähe- und Distanzregulierung ist die primäre Aufgabe der verantwortlich handelnden MitarbeiterInnen. Gerade in Situationen, in denen die MitarbeiterInnen den Kindern sehr nahekommen, braucht es ein Bewusstsein und eine Handlungssicherheit, die fachlich korrektes Verhalten zeigt. Somit sinkt die Gefahr von Grenzüberschreitungen und sie können besser erkannt werden.

- Wir bieten den Kindern bei Bedarf emotionale und körperliche Zuwendung an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob sie das Angebot der emotionalen und körperlichen Nähe annehmen.
- Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme gehen vom Kind aus und orientieren sich am Entwicklungsstand des Kindes.
- Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten, und wahren unsere Intimsphäre.
- Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten. Die Kinder werden dazu angehalten, ihre Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen Anderer zu akzeptieren.

## 4.10 Sprache und Wortwahl

Eine präventive und achtsame Haltung wird in Sprache und Wortwahl deutlich. Als durchgängiges Prinzip schützt sie im gegenseitigen Umgang mit Kindern, Eltern und MitarbeiterInnen vor Diskriminierung und Ausgrenzung. Die Persönlichkeit jedes Menschen wird stets geachtet und respektiert, unabhängig von Alter, Geschlecht und Herkunft. Eine herabwürdigende, beleidigende oder grenzüberschreitende Sprache und Wortwahl sind gegenüber Kindern und Erwachsenen verboten.

**Dies bedeutet konkret:**

- Angemessener Tonfall und Lautstärke
- Kommunikation auf Augenhöhe (wertschätzend, einfühlsam und verständnisvoll)
- Altersangemessene Sprache, kindgerechte Erklärungen
- Kongruenz zwischen Sprache, Mimik und Gestik
- In jeder Situation als Sprachvorbild fungieren
- Kein abwertendes und bloßstellendes Sprachverhalten
- Sprachverhalten soll Ausdruck von Toleranz und Akzeptanz sein

## 5. Intervention

Bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist es äußerst schwierig, nach einem festen Raster zu arbeiten. Viel entscheidender ist die Analyse der Situation und die damit verbundenen Entscheidungen. Bei allen Entscheidungen, die getroffen werden, muss ein Aspekt stets im Vordergrund stehen: Das Wohl und der Schutz des Kindes.

### 5.1 Erkennen von Auffälligkeiten

Es gibt einige Anhaltspunkte, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten können. Dabei gilt jedoch zu beachten, dass nicht jeder Punkt für sich alleine bereits eine Kindeswohlgefährdung ausmacht/ausmachen muss. Vielmehr sind es Warnsignale, die als Sensibilisierung dienen.

**Mögliche Anhaltspunkte für eine Kindwohlgefährdung:**

Äußeres Erscheinungsbild des Kindes:

- Hat sich etwas am Erscheinungsbild des Kindes verändert?
- Ist das Kind sauber und gepflegt?
- Ist die Kleidung passend und der Jahreszeit angemessen?

- Hat das Kind abgenommen oder zugenommen?

#### Verhalten des Kindes:

- Hat sich etwas am Verhalten des Kindes verändert?
- Ist das Kind schüchterner geworden, aggressiv, verschlossen?
- Spricht das Kind nicht (mehr)?
- Nässt das Kind wieder ein?
- Versteckt das Kind seinen Körper?
- Möchte das Kind nicht nach Hause?
- Möchte das Kind nicht allein mit eine(r) MitarbeiterIn sein?
- Weint das Kind mehr als sonst?
- Sehen wir körperliche Verletzungen am Kind?
- Lassen sich Anzeichen für eine posttraumatische Belastungsstörung (sehr niedrige Reizschwelle, Negativ-Wahrnehmung positiver Emotionen) feststellen?

#### Verhalten des Personals:

- Hat sich etwas am Verhalten der MitarbeiterInnen verändert?
- Wie ist der Umgang miteinander: ist er abweisend, aggressiv, genervt, verschlossener?
- Sucht ein(e) MitarbeiterIn besonders oft den Kontakt zum Kind?
- Möchte die MitarbeiterIn viel alleine sein, oft wickeln etc.?

#### Familiäre Situation:

- Hat sich etwas in der familiären Situation verändert?
- Leben die Eltern in Trennung oder haben sich vor kurzem getrennt?
- Hat ein Elternteil eine neue Partnerin / einen neuen Partner?
- Wie ist der Kontakt zu den Großeltern?
- Steht ein Umzug bevor?
- Kommt ein Geschwisterkind?
- Hat die Familie derzeit Geldsorgen?
- Wirken die Eltern abweisend, ängstlich, unsicher, verschlossen?
- Kommt das Kind oft nicht, meist unentschuldigt, viele Ausreden?

#### Wohnsituation:

- Hat sich etwas an der Wohnsituation des Kindes verändert?
- Was erzählt das Kind?

Jede MitarbeiterIn ist sich dieser Warnsignale bewusst. Häufen sich die auffälligen Vorkommnisse, gilt es für das Team aktiv zu werden. Die Vorgehensweise ist dabei von den Umständen abhängig (siehe 4.3).

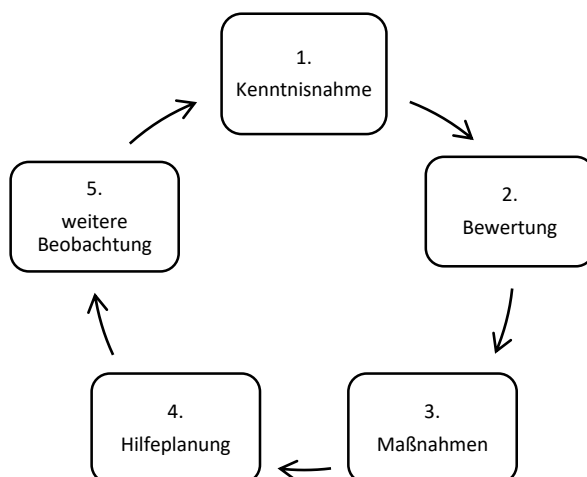
## 5.2 Schutz der Betroffenen

Oberste Priorität bei allen Überlegungen hat immer das Wohl des Kindes, jedoch auch der MitarbeiterInnen bzw. der Eltern. Es darf nichts unternommen werden, was eventuell die/das Opfer in Gefahr bringt. Bedachtes Handeln ist also oberstes Gebot. Vor allem die Einrichtungsleitung sollte jeden Schritt im Vorfeld abwägen und das Risiko für das/ die Opfer kalkulieren. Für den Opferschutz ist außerdem erforderlich, dass möglichst wenige Leute in den Prozess eingebunden werden. Infoweitergaben an das Team sind natürlich erforderlich, ebenso der Kontakt zum Jugendamt bzw. einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Es sollten jedoch nur die nötigen Organe in die Angelegenheit einbezogen werden. Ebenso ist es möglich sich als Einrichtung oder PädagogIn anonyme Hilfe zu holen. In unserem Fall ist das die Elternberatung der Caritas (089/84807920).

## 5.3 Ablaufkonzept

„Erlangt der Träger einer Kindertagesstätte Kenntnis von Vorfällen, die das Wohl der Kinder gefährden können, so hat er diese zu bewerten und selbst eine Einschätzung vorzunehmen. Er ist dafür verantwortlich, dass das Wohl der Kinder sichergestellt ist und muss an Hand der ihm bekannt gewordenen Tatsachen eine Entscheidung über das weitere Vorgehen treffen.“<sup>2</sup>

### Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



<sup>2</sup> Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, Handlungsleitlinien zur Prävention und Intervention, beschlossen auf der 118. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 6. bis 8. Mai 2015 in Kiel, Kapitel 4.2



## 5.3.1 Kenntnisnahme

Bevor es zum tatsächlichen Eingriff kommt, gilt es zunächst eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu erkennen. Mögliche Auffälligkeiten sind in 5.1 aufgezählt.

Bleibt offen, wie man von diesen Auffälligkeiten erfährt. Folgende Möglichkeiten der Kenntnisnahme bestehen im pädagogischen Alltag:

- Interne Beobachtung im Team
- Beobachtung bzw. Beschwerde von Eltern oder Kindern
- Dokumentation von Hinweisen und Beobachtungen (siehe 5.1)
- Informationsweitergabe des Kindes (in diesem Fall Opfer)
- Hinweise anderer Eltern/Nachbarschaft

## 5.3.2 Bewertung

Wichtig: Jede Information wird ernst genommen. Für die Entscheidungsträger gilt jedoch zunächst herauszufinden, ob die Angelegenheit von großer Dringlichkeit ist (das Kindeswohl ist akut gefährdet und es besteht kein Zweifel) oder ob es noch weiterer Beobachtung bedarf.

In allen Fällen der Kenntnisnahme wird zunächst die Leitung über den Vorfall informiert. In Absprache mit Leitung und dem Träger werden die nächsten Schritte geplant. Ist der Fall nicht akut - d.h. es besteht kein dringender Handlungsbedarf für das Kindeswohl - oder die Informationen sind vage bzw. aus einer unsicheren Quelle ist das gesamte Personal (sofern nicht selbst betroffen) zunächst angehalten die Situation zu beobachten und zu dokumentieren. Gerade die exakte Dokumentation spielt hierbei eine wichtige Rolle, damit später einbezogenes Fachpersonal den Sachverhalt nachvollziehen kann.

Es muss außerdem unterschieden werden, woher der (mögliche) Täter stammt. Je nachdem ob es sich um ein Familienmitglied, Personal der Einrichtung oder (ein) andere(s) Kind(er) handelt, ändert sich Verfahrensweise.

Besteht ein akuter Fall, gilt es sofort die nächsten Schritte einzuleiten.

### 5.3.3 Maßnahmen bei einer Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Die nachfolgende Auflistung dient lediglich der Orientierung. Im konkreten Fall obliegt es der Einrichtungsleitung, die Maßnahmen zu planen und die Durchführung voranzutreiben.

	Akuter Fall	Beobachtung erforderlich
Kindeswohlgefährdung durch...		
... Personal	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Informationsweitergabe an Leitung und Träger</li> <li>2. Sofortige Freistellung der MitarbeiterIn</li> <li>3. Informationsweitergabe an KiTa-Aufsicht (nach § 47 SGB VIII)</li> <li>4. Informationsweitergabe an Eltern</li> <li>5. Evtl. arbeitsrechtliche Schritte</li> <li>6. Evtl. Strafanzeige</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Informationsweitergabe an Leitung und Träger</li> <li>2. Sofortige Freistellung der MitarbeiterIn</li> <li>3. Prüfung des Sachverhalts</li> <li>4. Keine belastbaren Beweise: Information der Verfahrensbeendigung an Beschuldigten</li> <li>5. Beweis erbracht: ← ab Punkt 3</li> </ol>
... Kinder	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Informationsweitergabe an Leitung und Träger</li> <li>2. Informationsweitergabe an Erziehungsberechtigte</li> <li>3. Informationsweitergabe an KiTa-Aufsicht (nach § 47 SGB VIII)</li> <li>4. Bearbeitung im Team</li> <li>5. Ggf. Unterstützung von außen für Eltern</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Informationsweitergabe an Leitung und Träger</li> <li>2. Weitere Beobachtung und Dokumentation</li> <li>3. Beweis erbracht: ← ab Punkt 2</li> </ol>

## 5.3.4 Maßnahmen bei einer Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung

Bei einer Vermutung von Kindeswohlgefährdung (außerhalb unserer Einrichtung) orientiert sich unsere Einrichtung an den rechtlichen Vorgaben des Handbuches für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Fürstentum Bruck, des Bundeskinderschutzgesetzes, sowie des im § 8a SGB VIII benannten Kinderschutzauftrages.

### **Umgang bei einer Vermutung von Kindeswohlgefährdung:**

- Die pädagogische Fachkraft hat eine Vermutung oder Sorge. Ihr/ihm fällt etwas auf - sie/er sammelt Informationen zu Besonderheiten, dokumentiert Beobachtungen und vermittelt diese Anhaltspunkte an ihre/seine Gruppen-/TeamkollegInnen. In allen Fällen, bei denen eine Vermutung von Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird die Leitung eingeschaltet. Ebenso müssen alle, die unmittelbar mit dem Kind und/oder den Eltern zu tun haben (z.B. Früh-/Spätdienstkräfte) befragt und in die (Gruppen-)Teamgespräche einbezogen werden.
- Auffälligkeiten werden mit zeitlicher Einordnung dokumentiert und wenn die Gespräche im Team und mit der Leitung die Vermutung erhärten, wird ein weiteres Vorgehen beschlossen und dokumentiert. Hierbei ist (gemäß § 8a Absatz 4 SGB VIII) eine insoweit erfahrene Fachkraft (08141/519599) hinzuzuziehen, damit diese eine Gefährdungseinschätzung vornimmt.

Eine Risiko-Potenzialabschätzung und die Gewichtung der Indikatoren bzw. Schutzfaktoren zeigen uns unsere Möglichkeiten und Grenzen auf. Je nach Ergebnis der Ressourcen- und Gefahreneinschätzung, sehen wir drei Handlungsmöglichkeiten:

**1. Eine Unterstützung der Familie durch unsere Einrichtung ist ausreichend, um der Kindeswohlgefährdung entgegen zu wirken:** Ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten steht an. Es wird von den Auffälligkeiten berichtet und der Kinderschutzauftrag der Einrichtung benannt. Im Elterngespräch werden Vereinbarungen getroffen und Ziele benannt, wie z.B. Vereinbarungen über die nächsten Schritte, das nächste Gespräch und Hinweise auf unterstützende Institutionen. Dieses Gespräch wird dokumentiert und von beiden Seiten unterschrieben (zumindest sollten die Eltern die verabredeten Vereinbarungen unterschreiben). Dies trifft insbesondere auf latente Kindeswohlgefährdungen zu.

**2. Die Möglichkeiten unserer Einrichtung reichen nicht aus:** Dann wird die Familie dahingehend beraten, dass sie sich an das Jugendamt oder eine andere unterstützende Institution (z. B. Kinderschutzbund, Erziehungsberatungsstelle) wendet. Erfolgt dies nicht, werden die Sorgeberechtigten davon in Kenntnis gesetzt, dass die Leitung das Jugendamt (08141/519599) schriftlich informiert.

**3. Akute Gefährdung:** Stellt das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten eine weitere Gefährdung für das Kind dar oder wird im Kontakt auf Seiten der Eltern bzw. Sorgeberechtigten fehlende Kooperationsbereitschaft / -fähigkeit festgestellt, wendet sich die Leitung direkt an das Jugendamt (08141/519599).

Das Vorgehen bei einer Vermutung wegen (externer) Kindeswohlgefährdung lässt sich in folgenden Schritten abbilden:

Schritt 1:

Erkennen möglicher Kindeswohlgefährdungen - Anhaltspunkte sammeln, Auffälligkeiten beschreiben, Indikatoren kennen für (körperliche und/oder seelische) Vernachlässigung, Misshandlung, (sexualisierte) Gewalt

Schritt 2:

Austausch im Team und mit der Leitung, Infoweitergabe an Träger

Schritt 3:

Einschalten einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) (siehe 7.)

Schritt 4:

Risikoeinschätzung der insoweit erfahrenen Fachkraft & kollegiale Beratung. Bei akuter Gefährdungseinschätzung durch die insoweit erfahrene Fachkraft, Erstberatungsstelle der Familienhilfe im Landratsamt (08141/519599) informieren.

Schritt 5:

Gespräch mit den Eltern /oder Sorgeberechtigten - und Aufstellen eines Beratungs-/Hilfeplans, Vereinbaren von Schritten & Zeitfenstern

Schritt 6:

Erneutes Elterngespräch und Überprüfung / Reflexion, ob Veränderungen sichtbar werden, ob die Vereinbarungen eingehalten wurden, ob die Kooperation zwischen Einrichtung und Eltern funktioniert

Schritt 7:

Keine funktionierende Kooperation: Erneute Meldung an die Erstberatung Familienhilfe Landratsamt (08141/519599)

Schritt 8:

Alle Schritte werden schriftlich festgehalten und sind somit jederzeit nachvollziehbar

## 6. Reflexion der Verfahrensabläufe

### **Vertrauen zurückgewinnen**

Vertrauen ist eine wichtige Voraussetzung für eine gelingende Zusammenarbeit im Team, einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern und der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. Diese Vertrauensbasis kann durch den Verdacht von Gewalt im Kita-Alltag erschüttert werden. Daher ist es wichtig, jedem Verdacht nachzugehen und auch wenn sich der Verdacht nicht bestätigt, Maßnahmen zu ergreifen, um das Vertrauen wiederaufzubauen. Ein offenes Umgehen mit dem Verdacht auf Gewalt ist nicht leicht. Es erfordert Zeit und Kraft. Aber nur was analysiert und besprochen wird, kann dazu beitragen, Fehler nicht zu wiederholen und ihnen zu lernen. Ebenso muss die Rehabilitation bei einem nicht bestätigten Verdacht mit derselben Sorgfalt durchgeführt werden wie bei einer Verdachtsklärung.

### **Aus Fehlern lernen**

Die Reflexion und Aufarbeitung der Vorkommnisse sollen dazu beitragen, dass die Kindertageseinrichtung, in der es zu Übergriffen bzw. Verdächtigungen gekommen ist, wieder zu einem sicheren Ort des Vertrauens und gegenseitiger Wertschätzung zurückgeführt wird. Die Verantwortlichen haben die Pflicht, Verantwortung für die Vergangenheit zu übernehmen sowie den Kinderschutz und die Arbeitsfähigkeit der MitarbeiterInnen in Krisensituationen zu gewährleisten. Prävention kann nicht gelingen, wenn die Aufarbeitung ausbleibt und nicht nachhaltig besprochen wird. Im Krisenfall bedarf es dem baldmöglichsten Einleiten von Interventionen. Über die notwendigen Schritte müssen die MitarbeiterInnen informiert sein. Ressourcen müssen zur Verfügung gestellt werden, auch um die konzeptionelle Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes sicherzustellen. Haben Übergriffe und/oder (sexualisierte) Gewalthandlungen in einer Kindertageseinrichtung stattgefunden, ist dies meist für alle Beteiligten emotional sehr belastend. Bei Bedarf wird in solchen Fällen den MitarbeiterInnen Zeit und Raum für eine kurzfristige Krisenintervention und einer längerfristigen fachlichen Begleitung, z.B. in Form von Teamgesprächen und Supervisionen, zur Verfügung gestellt. Ebenso werden die Betroffenen im Rahmen der Möglichkeiten bei der Verarbeitung der Gewalterfahrung unterstützt, ggf. durch Vermittlung entsprechender professioneller Hilfe in den dafür zuständigen Beratungsstellen.

### **Das Schutzkonzept evaluieren**

Die Reflexion eines Vorfalles von Gewalt dient dazu, Sicherheitslücken bei den Schutzmaßnahmen zu schließen und damit künftige Vorfälle zu verhindern. Im Zuge der Aufarbeitung des Vorfalls wird das Schutzkonzept geprüft, evaluiert und fortgeschrieben. Der gesamte Prozess der Intervention und die getroffenen Entscheidungen müssen abschließend analysiert und überprüft werden (z.B. Sind strukturelle Zusammenhänge zu erkennen und welche präventiven Maßnahmen haben

möglicherweise nicht gegriffen?). Hierzu sind alle Bereiche des Schutzkonzeptes zu evaluieren. Die gewonnenen Erkenntnisse aus der umfassenden Bewertung werden dazu genutzt, das Schutzkonzept anschließend entsprechend anzupassen. Eine Fehlerkultur, persönliche Auseinandersetzung und eine offene Kommunikationskultur sind bedeutsame Teile des Qualitätsmanagements in unserer Kindertageseinrichtung und tragen zu einer stetigen Verbesserung und Anpassung des Schutzkonzeptes bei.

## 7. Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF)

### **Gesetzesgrundlage:**

Am 1. Oktober 2005 wurde der § 8a ins SGB VIII eingefügt. Hier wird die Notwendigkeit für Fachkräfte der Jugendhilfe, eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ beratend bei der Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehen, benannt. 2012 folgte das Bundeskinderschutzgesetz, das u.a. den § 8a erweiterte, den § 8b einfügte und damit den Zuständigkeitsbereich der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ deutlich ausweitete. Alle Fachkräfte, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben Rechtsanspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“.

### **Aufgaben der IseF:**

- Sie unterstützt bei der Einschätzung von möglichen Gefährdungssituationen sowie vorhandenen Ressourcen.
- Sie hilft bei der Prüfung der Problemaakzeptanz bzw. der Mitwirkungsbereitschaft der Sorgeberechtigten.
- Sie berät, wie die Einbeziehung der beteiligten Personen bei der Gefährdungseinschätzung gelingen kann.
- Sie unterstützt bei der Vorbereitung von Elterngesprächen.
- Sie berät bei der Entscheidung über geeignete und notwendige Maßnahmen und Hilfsangebote.
- Sie berät über Notwendigkeit und Zeitpunkt der Einbeziehung des Jugendamtes.
- Sie informiert über Aufgaben, Arbeitsweisen und Unterstützungsmöglichkeiten anderer Institutionen.

## 8. Sensibilisierung des Personals

Unser Personal sowie die Einrichtungsleitung nehmen mehrmals im Jahr an Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten teil. Auch die Informationsveranstaltungen des Landratsamtes werden besucht.

Außerdem wird das Personal von der Einrichtungsleitung dazu ermutigt, das Thema Kindeswohlgefährdung offen und aktiv zu behandeln. Regelmäßig stattfindende kollegiale Beratung und Austausch über die Kinder in Teamsitzungen tragen dazu bei, dass sich MitarbeiterInnen sicher im Umgang mit dieser Thematik fühlen.

Ebenso sind sich alle MitarbeiterInnen über ihre Pflichten gegenüber den Kindern bewusst. Das Handeln einer jeden MitarbeiterIn wird jährlich gemeinsam mit der Einrichtungsleitung reflektiert. Die Werte und Normen, nach denen in unserer Einrichtung gearbeitet wird, sind in unserer Konzeption festgehalten und werden von allen MitarbeiterInnen gelebt. Neue MitarbeiterInnen werden bei Einstellung auf ebendiese moralischen Grundsätze hingewiesen.

Durch regelmäßige Beobachtung und Dokumentation werden sich verändernde Verhaltensweisen bei Kindern frühzeitig erkannt und im (Klein-)Team hinterfragt.

## 9. Schutz des Personals

Der Schutz der Kinder steht im Mittelpunkt - das steht fest. Dies unterstützt unsere Einrichtung mit Nachdruck.

Schwieriger wird es - auch weil es nur selten thematisiert wird - beim Schutz des pädagogischen Personals. Gerade wenn Kinder oder Eltern mit einem Verdacht auf die Leitung oder einer MitarbeiterIn zukommen, der sich im Anschluss nicht bestätigt. Die beschuldigte MitarbeiterIn wird zunächst freigestellt und muss mit der Anschuldigung klarkommen. Gerade innerhalb der Elternschaft kann hier eine eigene Dynamik entstehen, die das Ansehen schwächen und die weitere berufliche Zukunft (in unserer Einrichtung) zerstören kann. Deswegen sehen wir uns in der Pflicht, unter Berücksichtigung aller oben genannten rechtlichen Grundlagen und Interventionsmaßnahmen auch unsere MitarbeiterInnen vor falschen Anschuldigungen zu schützen. Es ist unsere Aufgabe, bei falschen Beschuldigungen für eine angemessene Rehabilitation der MitarbeiterIn zu sorgen. Dazu gehört auch eine professionelle Nachsorge (Supervision, psychologische Betreuung, kollegiale Beratung, etc.).

Gleichzeitig sind wir uns als Einrichtung sicher, hochprofessionelles Personal in unserer Einrichtung zu haben.

## 10. Anhang

### Überblick Meldeverfahren

#### Gesetzliche Meldepflichten

Meldepflichtig sind nicht alltägliche, akute Ereignisse oder anhaltende Entwicklungen über einen gewissen Zeitraum, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken bzw. sich auswirken können.

Die Zielrichtung bei diesem Meldeverfahren liegt darin, dass die Aufsichtsbehörde prüft, ob und in welchem Umfang in der Einrichtung das Wohl des Kindes gewährleistet ist und die Voraussetzungen für den erlaubten Betrieb noch gegeben sind.

**Gesetzliche Meldepflichten sind §§ 8a und 8b SGB VIII sowie § 47 SGB VIII. Bei diesen handelt es sich um zwei voneinander unabhängige Verfahren!**

- Meldeverfahren bei Kindeswohlgefährdung nach §8a und 8b SGB VIII
- Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls wahrnehmen und dokumentieren
- Leitung und Träger informieren
- Fachberatung hinzuziehen
- bei der Gefährdungsbeurteilung mehrere Fachkräfte einbeziehen und eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) durch die Leitung hinzuziehen
- In weiterer Absprache mit der IseF:
  - Personensorgeberechtigte sowie Kinder einbeziehen, soweit nicht der Kinderschutz dadurch infrage gestellt wird
  - Bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken
  - Das Jugendamt informieren, falls die Hilfen nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden
  - In den jeweiligen Verfahrensschritten die spezifischen Datenschutzbestimmungen der §§ 61ff. SGB VIII beachten

Die Vorgehensweise nach §8a SGB VIII zielt vorwiegend auf eine schnelle und effektive Hilfe für das gefährdete Kind im persönlichen Umfeld ab.

Der zusätzliche Beratungsanspruch nach §8b SGB VIII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft des Jugendamtes umfasst auch Situationen der Kindeswohlgefährdung innerhalb der Kita durch Personal oder Übergriffe unter Kindern.

#### Meldeverfahren nach §47 SGB VIII

- Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls innerhalb der Kita wahrnehmen und dokumentieren
- Leitung und Träger informieren



- Fachberatung hinzuziehen
- Wenn eine Gefährdungsbeurteilung an dieser Stelle erstellt werden muss: mehrere Fachkräfte einbeziehen und eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) durch die Leitung hinzuziehen
- Meldepflicht des Trägers an die Aufsichtsbehörde nach §47 SGB VIII (unverzüglich)

## 11. Beobachtungs- und Dokumentationsmethoden